



S A T Z U N G KULTURVEREIN BRENKHAUSEN

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand - Aufgaben u. Besetzung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kulturverein Brenkhausen“ und hat seinen Sitz in Höxter-Brenkhausen. Der Name ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die Ziele des Vereins sind insbesondere
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung kultureller Veranstaltungen
 - die Förderung der Gesundheit, Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Ortsheimatpflege
- 2.3 Diese Ziele sollen vor allem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Gemeinsame Begegnung und Treffen älteren Menschen zur Vermeidung von Vereinsamung und Isolierung
 - Vorträge und Angebote zur gesundheitlichen Prävention für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene
 - Angebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Musikausbildung, Sport, Spiel, Nachhilfe, Basteln, Streitschlichtung und Kommunikation)
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Vorträgen (z.B. Theater, Kleinkunst, Konzerte und Bücherlesungen)

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das schließt nicht aus, dass Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Angestellte und Mitarbeiter des Vereins gegen ein angemessenes Entgelt tätig sind. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Vereinsziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4.4 Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

- 4.5 Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied im Rahmen einer angemessenen Frist die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Absendung des Schreibens über den Ausschließungsbeschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand beruft innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung ein, die abschließend über die Berufung entscheidet.
- 4.6 Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbetrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Absendung voll entrichtet. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge. Den Beschluss über die Festsetzung und Fälligkeit der Jahresbeiträge fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich per Bankeinzug erhoben.
- 5.2 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder freiwillige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben gemäss dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 7.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand an die letzte bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Annahme der Tagesordnung und deren Ergänzung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung, unter Angabe von Gründen, von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Kassenberichtes des Kassierers
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Beisitzer
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedbeiträge
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - i) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- 7.7 Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleiter.
- 7.8 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in oder einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer(in) und zusätzlich von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinen/ihren zwei (2) Stellvertretern/Stellvertreterinnen, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die 1. Vorsitzende und seine zwei (2) Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Zum erweiterten Vorstand zählen neben den fünf Vorstandsmitgliedern bis zu vier weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder, die eine beratende Funktion als Besitzer ausüben. Eines dieser vier nicht stimmberechtigten Mitglieder ist der/die jeweils für die Ortschaft Brenkhausen bestellte Ortheimatpfleger/Ortheimatpflegerin.
- 8.3 Aufgabe des Vorstands ist insbesondere die Führung des Vereins, wobei die fünf Vorstandsmitglieder die Arbeitsgebiete Organisation, Verwaltung, Personal und Finanzen festlegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; er beschließt die für ihn geltende Geschäftsordnung. Der Vorstand beruft ferner die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Beschäftigte des Vereins dürfen nicht gleichzeitig ein Amt als Vorstandsmitglied ausüben.
- 8.4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zu der Vorstandssitzung erscheinen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. In dieser Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und als Anlage zum Protokoll der nächsten Vorstandssitzung von allen unterschrieben anzufügen.
- 8.5 Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein Vorstandsmitglied zu bestimmen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder haben eine beratende Stimme im Vorstand. Die Nachwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

- 8.6 Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

§ 9 Kassenprüfer

- 9.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die für die Dauer eines Jahres tätig werden. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- 9.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 10.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
- den Heimatschützenverein Brenkhausen e.V.
 - den Spielmannszug „Alte Kameraden“ Brenkhausen e.V.
 - die Blaskapelle Brenkhausen e.V.
 - den Sportverein Brenkhausen/Bosseborn e.V.

Diese Vereine haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Die Satzung tritt nach ihrer Bewilligung durch die Gründungsversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2014 geändert.